



Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Köniz

Protokoll

Kirchengemeindeversammlung

Mittwoch, 13. Juni 2018, 19.30 bis 21.25 Uhr,
in der Kirche Oberwangen

Vorsitz	Walter Dietrich, Leiter der Kirchengemeindeversammlung
Sekretär	John Günther, Leiter der Kirchengemeindeverwaltung
Protokoll	Tanja Jenni, Sachbearbeiterin Administration
Stimmberechtigte	14'988, davon zu Beginn der Versammlung anwesend: 31
Stimmenzählende	Arthur Werren (Sektor A; einschliesslich Verhandlungsleitung) Markus Dolder (Sektor B)
Kirchgemeinderat	Brigitte Stebler, Präsidentin Rudolf Krähenbühl Beat Müller Daniel Steiner Hans Ulrich von Gunten Suzanne Zahnd
Abwesend	Rosetta Bregy (Kirchgemeinderätin) Heidi Willumat (Kirchgemeinderätin)

Besinnliche Einleitung: Pfarrerin Ulrike Schatz

VERHANDLUNGEN

Der Vorsitzende begrüsst alle Anwesenden und dankt Pfarrerin Ulrike Schatz für die Einleitung.

Die Bekanntgabe der heutigen Versammlung erfolgte vorschriftsgemäss durch Publikation im amtlichen Anzeiger vom 9. Mai 2018, in der Juni-Ausgabe des „reformiert.“ sowie auf der Homepage www.kg-koeniz.ch.

Die Unterlagen zur heutigen Versammlung konnten in der Zeit vom 9. Mai bis 13. Juni 2018 zu den ordentlichen Öffnungszeiten auf der Kirchengemeindeverwaltung und auf den Kreissekretariaten eingesehen werden. Ebenso sind sie auf der kirchengemeindeeigenen Homepage aufgeschaltet und einzelne Geschäfte zusätzlich im „reformiert.“ vorgestellt worden.

Bezüglich Stimmrecht zitiert der Vorsitzende folgende Bestimmungen (Organisationsreglement = OgR):

Art. 6 OgR / Stimmrecht

¹ In der Kirchgemeinde stimmberechtigt ist, unabhängig der Nationalität, jede Person evangelisch-reformierten Glaubens, welche das 18. Altersjahr vollendet hat, seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnt und von der Einwohnerkontrolle registriert ist.

³ Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Hierauf bittet er die nicht Stimmberechtigten getrennt von den Stimmberechtigten zu sitzen. Vorgesehen dafür ist die erste Reihe (links vorne) im Sektor A.

Anschliessend fragt er die Versammlung an, ob das Stimmrecht von Personen, die nicht im Gästesektor sitzen, bestritten wird. Dies ist nicht der Fall.

Die zwei vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Stimmzählenden werden stillschweigend gewählt und aufgefordert, die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten in ihrem Sektor festzustellen.

– Sektor A: 12 (einschliesslich Verhandlungsleitung)
– Sektor B: 19
Total: 31

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, dass gemäss Art. 65 ff. über das Gesetz der Verwaltungspflege Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung beim Regierungsstatthalter Bern-Mittelland mit Beschwerde (schriftlich und begründet) angefochten werden können. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Beschwerden in Wahlanglegenheiten 10 Tage) und beginnt am Tage nach der Kirchgemeindeversammlung.

In diesem Zusammenhang weist er auch auf die Rügepflicht an der Versammlung hin: Verletzungen von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Kirchgemeindeversammlung sind sofort zu beanstanden (Art. 49a Gemeindegesetz). Sonst verliert man u.U. das Beschwerderecht.

Er macht darauf aufmerksam, dass an der Kirchgemeindeversammlung keine Ausstandspflicht besteht (Art. 47 Gemeindegesetz).

Der Vorsitzende stellt weiter fest, dass die Versammlung ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft einzutreten hat und zitiert bezüglich Abstimmungsverfahren folgende Bestimmungen:

Art. 68 OgR / Abstimmungsverfahren

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

³ Das massgebliche Mehr ist die Mehrheit der Stimmenden.

Art. 70 OgR / Form

¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann für die Schlussabstimmung eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 71 OgR / Stichentscheid

¹ Die Leiterin oder der Leiter stimmt mit.

² Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Abschliessend teilt der Vorsitzende mit, dass zur Unterstützung des Protokolls die Verhandlungen aufgenommen und nach der Genehmigung des Protokolls wieder gelöscht werden.

Traktanden

1. Jahresrechnung 2017: Nachkreditbewilligung, Genehmigung
2. Reglement über die Spezialfinanzierung „Liegenschaften des Verwaltungsvermögens“: Genehmigung
3. Aufsichtsstelle für Datenschutz; Tätigkeitsbericht 2017: Kenntnisnahme
4. Kirchensynode, Gesamterneuerungswahlen für die Legislatur 2018/2022: Wahlvorschläge der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Köniz zuhanden Kirchlicher Bezirk Bern-Mittelland Süd
5. Verschiedenes

Diskussion

Keine Wortbegehren.

Feststellung

Die Traktandenliste bleibt unbestritten.

4.2.1 / 6 Jahresrechnung 2017

1. Jahresrechnung 2017: Nachkreditbewilligung, Genehmigung

Referent: Rudolf Krähenbühl, Ressortvorsteher Finanzen

Der Referent nimmt Bezug auf die Botschaft des Kirchgemeinderates vom 21. März 2018 und erläutert das Geschäft anhand einer Bildschirmpräsentation. Der Referent schliesst seine Ausführungen mit der Frage an die Versammlung, ob der Revisionsbericht vorgelesen werden soll bzw. mit der Frage an den anwesenden Revisor Liechti, ob er seinen Bericht noch ergänzen will; beides wird verneint.

Diskussion

Klinge Gabrielle fragt nach dem Sinn von Abschreibungen.

Der Ressortvorsteher Finanzen erklärt, dass die Abschreibungen den Wert der Immobilien in der Buchhaltung – aber nicht im Alltag – korrigieren. Abschreibungen verändern also nur die Bilanzpositionen: Einerseits nehmen die Liegenschaften buchmässig an Wert ab, andererseits nimmt die Liquidität um diesen Betrag zu und stärkt so die Selbstfinanzierung. Die Kirchgemeinde verfügt per 31. Dezember 2017 über Aktiven von 8,4 Mio. Franken; darin sind flüssige Mittel von 3,2 Mio. Franken und die (abgeschriebenen) Immobilien des Verwaltungsvermögens enthalten.

Beschluss

Der Antrag des Kirchgemeinderates wird einstimmig gutgeheissen. Somit ist in Anwendung von Art. 18 Abs. 1 Bst. c des Organisationsreglementes vom 17. August 2016 der folgende

Beschluss

entstanden:

1. Zu Lasten der Laufenden Rechnung 2017 wird ein Nachkredit für Übrige Abschreibungen von CHF 983'602.83 bewilligt.
2. Die Jahresrechnung 2017, welche bei einem Aufwand von CHF 9'134'217.27 und einem Ertrag von CHF 9'646'084.11 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 511'866.84 abschliesst, wird genehmigt.
3. Die Eröffnung dieses Beschlusses ist Sache des Kirchgemeinderates.

1.14 Spezialfinanzierung Immobilien

2. Reglement über die Spezialfinanzierung „Liegenschaften des Verwaltungsvermögens“: Genehmigung

Referent: Rudolf Krähenbühl, Ressortvorsteher Finanzen

Der Referent nimmt Bezug auf die Botschaft des Kirchgemeinderates vom 21. März 2018 und erläutert das Geschäft anhand einer Bildschirmpräsentation.

Diskussion

Der Vorschlag des Vorsitzenden bleibt unbestritten, wonach der Reglementsentwurf zuerst grundsätzlich diskutiert und anschliessend artikelweise beraten wird. Er hält zudem fest, dass Änderungsanträge im Rahmen der artikelweisen Beratung zur Abstimmung gelangen.

Grundsätzliches

Keine Wortbegehren.

Art. 1

Keine Wortbegehren.

Art. 2

Keine Wortbegehren.

Art. 3

Keine Wortbegehren.

Art. 4

Keine Wortbegehren.

Art. 5

Keine Wortbegehren.

Feststellung

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Reglementsentwurf unverändert geblieben ist.

Beschluss

Der Antrag des Kirchgemeinderates wird einstimmig gutgeheissen. Somit ist in Anwendung von Art. 18 Abs. 1 Bst. a des Organisationsreglementes vom 17. August 2016 der folgende

Beschluss

entstanden:

1. Das Reglement über die Spezialfinanzierung "Liegenschaften des Verwaltungsvermögens" wird genehmigt.
2. Die Ausführung dieses Beschlusses ist Sache des Kirchgemeinderates.

1.5.2 / 1 Aufsichtsstelle Datenschutz/Tätigkeitsberichte

3. Aufsichtsstelle für Datenschutz; Tätigkeitsbericht 2017: Kenntnisnahme

Referentin: Brigitte Stebler, Kirchgemeinderatspräsidentin

Die Kirchgemeinderatspräsidentin weist darauf hin, dass der Tätigkeitsbericht 2017 sowohl öffentlich aufgelegt ist als auch auf der Homepage aufgeschaltet war. Ebenso konnte dieser heute beim Eingang zum Versammlungslokal bezogen werden. Sie setzt daher voraus, dass der Bericht allgemein bekannt ist und nimmt von weiteren Ausführungen vorderhand Abstand.

Diskussion

Keine Wortbegehren.

Beschluss

Der Antrag des Kirchgemeinderates wird zur Kenntnis genommen. Somit ist in Anwendung von Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglementes der folgende

Beschluss

entstanden:

Der mit 18. Januar 2018 datierte Tätigkeitsbericht 2017 der Aufsichtsstelle für Datenschutz wird zur Kenntnis genommen.

2.63 / 2 Synode

4. Kirchensynode, Gesamterneuerungswahlen für die Legislatur 2018/2022: Wahlvorschläge der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Köniz zuhanden Kirchlicher Bezirk Bern-Mittelland Süd

Referentin: Brigitte Stebler, Kirchgemeinderatspräsidentin

Die Synode ist als Kirchenparlament das gesetzgebende Organ der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Organisatorisch kann die Synode mit einem Kantonsparlament verglichen werden. Die 200 Mitglieder im Kirchenparlament heissen Synodale, die nach einem regionalen Schlüssel jeweils für 4 Jahre gewählt werden.

Die Sitzzuteilung auf die 13 Wahlkreise erfolgt entsprechend der Zahl der Kirchenangehörigen. Innerhalb der Wahlkreise werden die Synodesitze den einzelnen Kirchgemeinden zugeteilt. Grössere Kirchgemeinden verfügen über mehrere oder über einen ständigen Sitz in der Synode. Kleinere Kirchgemeinden wechseln sich im Turnus ab.

In der bis 31. Oktober 2018 laufenden Legislatur vertreten folgende 5 Personen die Kirchgemeinde Köniz als Synodale: Verena Koshy (Niederscherli); Ivo Moser (Niederwangen); Susanne Rickenbacher (Schliern); Maja Rüegger (Schliern); Pfr. Michael Stähli (Köniz).

Auf das Ende der Legislatur hin haben Maja Rüegger und Pfr. Michael Stähli ihren Rücktritt erklärt. Die übrigen Synodalen – also Verena Koshy, Ivo Moser und Susanne Rickenbacher – stellen sich zur Wiederwahl. Als weitere Synodale werden von Seiten des Kirchgemeinderates nominiert: Peter Lerch (Köniz); Dorothee Wenk (Oberwangen). Alle nominierten Personen sind bereits öffentlich bekannt gemacht worden, ebenso werden sie sich anschliessend noch kurz persönlich vorstellen.

Der Versammlung steht es frei, weitere Personen als Synodale zu nominieren.

Das Wahlprozedere ist in kantonalkirchlichen Erlassen geregelt. Die Kirchgemeindeversammlung unterbreitet dem Vorstand des Kirchlichen Bezirks Bern-Mittelland Süd bis zum 2. Juli 2018 ihre Vorschläge für die Wahl an die Kirchensynode (Art. 4 Abs. 2 der Verordnung über die Gesamterneuerungswahlen der Evangelisch-reformierten Kirchensynode). Laut Organisationsreglement Kirchlicher Bezirk Bern-Mittelland Süd (Art. 17 Abs. 2 Bst. a) hat die Kirchgemeinde Köniz Anrecht auf 5 Sitze.

Der Bezirksvorstand meldet die Vorschläge bis zum 17. August 2018 dem zuständigen Regierungsstatthalteramt und publiziert diese in dem zum Bezirk gehörenden Amtsanzeigern, unter Hinweis darauf, dass weitere Vorschläge von Kirchgemeinderäten und/oder von mindestens 50 Stimmberechtigten des Wahlkreises bis zum 7. September 2018 eingereicht werden können.

Wenn pro Bezirk nicht mehr Vorschläge vorliegen als Sitze zu verteilen sind, erklärt das zuständige Regierungsstatthalteramt die Vorgeschlagenen nach dem 7. September 2018 als gewählt. Falls mehr Vorschläge eingereicht worden sind, findet – auf Andordnung des Regierungsstatthalteramtes – eine öffentliche Wahl statt.

Diskussion

Vorgängig der eigentlichen Diskussion gibt der Vorsitzende den Nominierten die Möglichkeit, sich noch persönlich vorzustellen.

Koshy Verena (bisher) gibt bekannt, dass sie bereits 4 Jahre in der Synode tätig ist und sich freuen würde, die Kirchgemeinde Köniz für weitere 4 Jahre vertreten zu dürfen. Die pensionierte Sozialdiakonin war früher im Kirchenkreis Niederscherli tätig.

Lerch Peter (neu) teilt mit, dass er als Präsident des Kirchenkreises Mitte wirkt. Ihn interessiert an diesem Amt vor allem das Thema „Pfarrschaft“ auf Synodalebene; da stehen wichtige Fragen an und es sollten gute Bedingungen geschaffen werden.

Moser Ivo (bisher) ist bereits 6 Jahre in der Synode tätig und nimmt seit 3 Jahren Einsitz in der Finanzkommission. Es stehen spannende Geschäfte an, wie die Umsetzung der „Vision 21“ sowie des Landeskirchengesetzes. Die Motivation für weitere 4 Jahre sei gross und er würde sich über die Wiedernomination sehr freuen.

Rickenbacher Susanne (bisher) war als Behördenmitglied in verschiedenen Funktionen für die Kirchgemeinde tätig. Die Arbeit in der Synode empfindet sie als sehr spannend. Bezüglich ihrer Motivation schliesst sie sich den Vorrednern an.

Wenk Dorothee (neu) lebt seit 5 Jahren in Oberwangen; sie ist Mitglied der Kirchenkreiskommission Oberwangen und kreisintern in verschiedenen Ausschüssen und Arbeitsgruppen tätig. Ihr Interesse für die Arbeit als Synodale wurde durch Ausführungen von Ivo Moser geweckt. Eine Nomination würde sie sehr freuen.

Antener Christian interessiert die Fraktionszugehörigkeit der bisherigen Synodalen.

Moser Ivo ist Mitglied der „Positiven Fraktion“. Koshy Verena, Rickenbacher Susanne und Stähli Michael gehören der „Gruppe Offene Synode (GOS)“ an. Für weitere Informationen zu den Fraktionen selber wird auf die Homepage verwiesen.

Der Vorsitzende dankt den Nominierten. Er eröffnet die Diskussion und hält der guten Ordnung halber fest, dass

- weitere Vorschläge aus der Mitte der Versammlung möglich sind;
- diese Personen selbstverständlich auch die Möglichkeit haben, sich noch kurz persönlich vorzustellen;
- es an der Versammlung keine Ausstandspflicht gibt (Art. 47 Gemeindegesetz).

Keine Wortbegehren, auch bezüglich der Nachfrage des Vorsitzenden, ob die Vorschläge aus der Mitte der Versammlung noch vermehrt werden.

Feststellung

Der Vorsitzende stellt fest, dass aus der Mitte der Versammlung keine weiteren Wahlvorschläge gemacht werden. Es liegen somit nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind. In Anlehnung an Art. 79 des Organisationsreglementes erklärt er die Vorgeschlagenen zuhanden des Kirchlichen Bezirks Bern-Mittelland Süd als nominiert.

Beschluss

Die vom Kirchgemeinderat nominierten Personen werden nicht vermehrt. Somit ist in Anwendung von Art. 17 Abs. 2 des Organisationsreglementes einstimmig der folgende

Beschluss

entstanden:

Dem Kirchlichen Bezirk Bern-Mittelland Süd werden von der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Köniz zuhanden der Legislatur 2018/2022 folgende Wahlvorschläge als Synodale unterbreitet:

- Koshy Verena, zur Station 7, Niederscherli (bisher);
- Lerch Peter, Dorfbachstrasse 9B, Köniz (neu);
- Moser Ivo, Bogengässli 24, Niederwangen (bisher);
- Rickenbacher Susanne, Schwandenhubelstrasse 19b, Schliern (bisher);
- Wenk Dorothee, Gummenholzweg 22A, Oberwangen (neu).

Im Anschluss an das Nominationsverfahren verdankt die Kirchgemeinderatspräsidentin die Verdienste der zurücktretenden Synodalen und überreicht der anwesenden Maja Rüegger als Dankeschön ein Präsent (dem abwesenden Pr. Michael Stähli wird sie den Dank und das Geschenk später überreichen).

Rüegger Maja bedankt und verabschiedet sich mit einigen Worten an die Versammlung.

Weiter gratuliert die Kirchgemeinderatspräsidentin allen Vorgeschlagenen und wünscht ihnen viel Erfolg und Genugtuung in ihrem anspruchsvollen Amt (anschliessend übergibt sie allen Nominierten ein Geschenk).

5. Verschiedenes

Klinge Gabrielle bittet die Synodalen, den Informationsaustausch mit den Kirchenkreisen weiterhin zu pflegen. Ihr erscheint wichtig, dass auch die Anliegen der Kirchenkreise in die Synode eingebracht werden.

Moser Yvo informiert, dass die Synodalen vom Kirchgemeinderat jeweils eingeladen werden, vor der Synode über die anstehenden Geschäfte zu berichten; ein gegenseitiger Gedankenaustausch findet also statt. Bei Bedarf können sich die Kirchenkreise gerne bei den Synodalen melden.

Baour Christian (Präsident des Kirchenkreises Spiegel) gibt zu bedenken, dass vielleicht auch die Präsidienkonferenz ein geeigneter Ort für den Informationsaustausch wäre.

~~Rüegger Maja findet wichtig, dass die Kirchenkreise in der Synode gut vertreten sind; sie versteht, dass es schwierig ist, Interessierte zu finden.~~

Korrektur (folgende Präzisierung ist durch den Kirchgemeinderat am 22. August 2018 genehmigt worden): „Rüegger Maja findet es wichtig, dass die Synodalen gut auf die verschiedenen Kirchenkreise verteilt sind. Das bedeutet: wenn möglich nicht zwei Personen aus demselben Kreis wie das jetzt in Oberwangen der Fall ist und früher in andern Kirchenkreisen auch schon vorgekommen ist. Sie versteht, dass es schwierig ist, Interessierte zu finden“.

Die Kirchgemeinderatspräsidentin teilt mit, dass die Synodalen die Kirchgemeinde als Ganzes und nicht einen Kirchenkreis vertreten. Die Möglichkeit zur Nomination von Synodalen ist auch in den Kirchenkreisen bekannt gemacht worden. Den gegenseitigen Informationsaustausch erachtet sie als wichtig. Die Anregung von Christian Baour will sie prüfen.

Die Kirchgemeinderatspräsidentin orientiert, dass der Kirchgemeinderat in seiner letzten Sitzung einen Beschluss bezüglich „Flora Stucki“-Haus gefasst hat und reflektiert – bevor sie zur Beschlusseröffnung kommt – das Geschäft wie folgt: Das sehr kleinräumige „Flora Stucki“-Haus (Baujahr 1959; Wangentalstrasse 197) ist im Jahre 1993 durch eine Erbschaft in den Besitz der Kirchgemeinde Köniz übergegangen, und zwar mit der Auflage, die Liegenschaft während den nächsten 50 Jahren nicht zu veräussern und dass sie von einer Gemeindegewesenerin zu bewohnen ist. Letzteres ist allerdings heute nicht mehr möglich, weil es diesen Beruf seit längerer Zeit nicht mehr gibt. Aus diesem Grund ist das „Flora Stucki“-Haus bis 2004 für verschiedene Zwecke genutzt worden, unter anderem als Wohnraum für Asylbewerbende, als Pfarrbüro und als Spielraum für den Sonntagstreff. Mit dem Bezug des Kirchlichen Zentrums in Niederwangen wurde beschlossen, die Liegenschaft an Dritte zu vermieten.

Eine im Juni 2016 durch einen Architekten gemachte Zustandsanalyse spricht von einem Sanierungsbedarf von gegen 200'000 Franken. Eine besondere Dringlichkeit hat sich im November 2017 ergeben, als CO² aus der Heizung entwich: Der Heizkessel war komplett verrostet; es musste eine Notheizung installiert werden. Aus finanzpolitischen Erwägungen wurde vorderhand auf eine Heizungssanierung verzichtet, um das Geschäft ganzheitlich zu beurteilen.

Aus dieser Situation heraus haben sich Delegationen der Finanz- und der Infrastrukturkommission getroffen, um sich Gedanken über das weitere Vorgehen zu machen; zur Diskussion standen a) die Reparatur der Heizung, b) die Sanierung des Hauses, c) der Verkauf usw. Parallel dazu sind Abklärungen betreffend Aufhebung der im Legat genannten Zweckbestimmungen beim kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung gemacht worden. Das Amt kam zum Schluss, dass es aufgrund der vorgebrachten Begründungen einem Gesuch um Zweckänderung (Aufhebung des Verkaufsverbotes vor Ablauf der 50 Jahre) entsprechen würde und der Verkaufserlös nicht zweckgebunden wäre.

Der Kirchgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 23. Mai 2018 die verschiedenen Pro- und Kontra-Argumente sehr ausführlich diskutiert und sachlich gegeneinander abgewogen. Bezüglich des „Flora Stucki“-Hauses ist der Kirchgemeinderat der Auffassung, dass a) diese Immobilie nicht ins Liegenschaftsportefeuille der Kirchgemeinde passt, b) das für die Sanierung erforderliche Geld besser in Gebäuderenovationen des kirchlichen Leben investiert werden sollte und c) ein sozialer Wohnungsbau, und als solcher könnte die Sanierung des „Flora Stucki“-Hauses auch verstanden werden, nicht Kernaufgabe der Kirchgemeinde Köniz ist.

Da die in Aussicht genommene Sanierung vor allem werterhaltenden Charakter hat, wäre der neue Mietzins mit der bisherigen Mieterschaft noch einvernehmlich auszuhandeln; im Raum steht ein angepasster Mietzins von 1'500 Franken pro Monat.

Nach einer sachlichen Diskussion mit Abwägung aller Argumente – insbesondere auch in Kenntnis der Sanierungsempfehlung seitens der Delegation aus Finanz- und Infrastrukturkommission – ist der Kirchgemeinderat in seiner letzten Sitzung zur Auffassung gelangt, die nötigen Schritte zu initiieren, damit das „Flora Stucki“-Haus verkauft werden kann; dies selbstverständlich unter Einhaltung der Kompetenzordnung. Diese Absicht ist vor der heutigen Versammlung dem Mieter bereits kundgetan worden.

Streiff Marco (Mieter des „Flora Stucki“-Hauses) dankt für das Gespräch mit der kirchgemeinderätlichen Delegation im Vorgang zur Versammlung. Er ist enttäuscht und auch die Aussage, dass das „Flora Stucki“-Haus nicht ins kirchliche Leben passt, kann er nicht nachvollziehen. Es gibt wenige Liegenschaften, welche so viel Platz für die Jugendarbeit (beispielsweise für Pfingstlageraktivitäten, Jugendtreffs) zur Verfügung stellen wie das „Flora Stucki“-Haus. Die Kirchgemeinde Köniz hat im Jahr 1994 zum Legat „A“ gesagt und sollte nun auch „B“ sagen. In dem ihm bekannten Erbvertrag steht geschrieben: 1. Der Wunsch, dass die zukünftige Gemeindegemeinschaft darin wohne (bei Antritt des Erbes gab es diese Berufskategorie bereits nicht mehr); falls dies nicht möglich sei, darf nicht an eine Sekte vermietet werden. 2. Die Liegenschaft darf innerhalb von 50 Jahren nach Antritt der Erbschaft nicht verkauft werden. Dies ist eine moralische Verpflichtung und es ist nicht haltbar, wenn diese von Seiten der Kirche nun nicht eingehalten wird. Wenn in unserer Gesellschaft das Wort nicht einmal mehr von der Kirche zählt, von wem dann? Er schliesst seine Ausführungen mit der Feststellung, dass er einem Verkauf nie zustimmen können.

Lerch Peter spricht sich für eine Abgabe im Baurecht aus. Er fragt, ob dies geprüft wurde. Seiner Meinung nach sollten Liegenschaften nicht verkauft werden.

Rickenbacher Theo unterstützt die Aussage von Peter Lerch.

Die Kirchgemeinderatspräsidentin hält fest, dass der Kirchgemeinderat den Verkauf im Grundsatz beschlossen hat; die Details sind noch zu regeln. Die Frage stellt sich, ob die Verwaltung von Immobilien ein Kerngeschäft der Kirchgemeinde sei.

Lerch Peter präzisiert, dass eine Abgabe im Baurecht nicht mit einer Vermietung gleichzusetzen ist. Die Baurechtbewirtschaftung erfordert keine Verwaltung.

Die Kirchgemeinderatspräsidentin entgegnet, dass es nicht sicher ist, ob überhaupt eine Käuferschaft für ein Baurechtsgrundstück gefunden werden kann oder nicht.

Röthlisberger Roland (Mitglied der Infrastrukturkommission, zugleich Einsitz nehmend im vorberatenden Gremium) hält fest, dass sich das aus Delegationen der Finanz- und der Infrastrukturkommission bestehende Gremium – mit einer Gegenstimme – für die Sanierung ausgesprochen hat. Die Diskussion über eine Abgabe im Baurecht ist geführt und verneint worden.

Die Kirchgemeinderatspräsidentin teilt mit, dass der Verkaufsauftrag noch nicht erteilt worden ist; die nötigen Schritte werden ja erst initiiert. Einer Abgabe im Baurecht steht sie offen gegenüber. Diese Option kann ihrer Auffassung nach Bestandteil des Auftrages sein.

Der Vorsitzende fragt, welches Organ für den Verkauf des „Flora Stucki“-Hauses zuständig ist.

Die Kirchgemeinderatspräsidentin informiert, dass Geschäfte, welche in der (Finanz)Kompetenz des Kirchgemeinderates liegen, nicht der Kirchgemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Verkaufspreis ist heute noch nicht bekannt; somit muss auch die Kompetenzfrage offen gelassen werden.

Klinge Gabrielle möchte wissen, weshalb der „Ritterhuus“-Verkauf vor die Versammlung kam und dieses Geschäft eventuell nicht.

Die Kirchgemeinderatspräsidentin informiert, dass der „Ritterhuus“-Verkauf die beim Kirchgemeinderat liegende Finanzkompetenz von 300'000 Franken überstieg, weshalb das Geschäft der Versammlung zum Entscheid unterbreitet werden musste.

Streiff Marco stellt einen Ordnungsantrag. Er beantragt, dass an der nächsten Kirchgemeindeversammlung über den Hausverkauf abzustimmen ist.

Zur Klärung der Rechtssituation und des weiteren Vorgehens beantragt der Vorsitzende einen Sitzungsunterbruch; diesem wird stillschweigend zugestimmt.

(Der Sitzungsunterbruch dauert von 21.10 bis 21.20 Uhr. In dieser Zeit konsultiert der Sekretär die Bestimmungen des Organisationsreglementes – Art. 56 Abs. 1 lautet wie folgt: „Unter dem Traktandum ‚Verschiedenes‘ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft traktandiert, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt.“ Da der Verkaufspreis noch nicht bekannt ist, muss heute die Zuständigkeitsfrage offen gelassen werden. Auch ist nicht sicher, ob das Geschäft – bei entsprechender Zuständigkeit – bereits in der November-Sitzung der Versammlung zum Entscheid vorgelegt werden kann; dies daher, weil die Suche nach einer Käufer-schaft noch gar nicht angelaufen ist. Fazit: Falls die Zuständigkeit bei der Versammlung liegt, wird das Geschäft zu gegebener Zeit in jedem Fall den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Anschliessend erläutert der Sekretär seine Auffassung dem Antragsteller. Die Protokollführerin.)

Streiff Marco erläutert Art. 56 Abs. 1 des Organisationsreglementes und zieht, mit Blick auf die Sach- und Rechtslage, seinen Antrag zurück. Er appelliert an den Kirchgemeinderat, das Geschäft einer neuerlichen Beurteilung zu unterziehen, insbesondere in Bezug auf die moralische Verpflichtung.

Röthlisberger Roland stellt den Antrag an den Kirchgemeinderat, das Geschäft nochmals zu überdenken. Nach seiner Auffassung sind Aussagen gemacht worden, die nicht ganz richtig und bezüglich Argumentation nicht vollständig waren.

Für den Vorsitzenden ist dies kein Antrag, sondern vielmehr ein Appell. Roland Röthlisberger bestätigt die Feststellung des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende dankt

- allen Anwesenden für ihr Kommen und ihre Mitwirkung;
- dem Kirchgemeinderat für seine Arbeit;
- dem Kirchenkreis Oberwangen für das Gastrecht;
- der Kirchgemeindeverwaltung und dem Sigristen Otto Jost für die Vorbereitungen dieser Versammlung.

Abschliessend macht er darauf aufmerksam, dass die nächste ordentliche Kirchgemeindeversammlung am Mittwoch, 28. November 2018, 19:30 Uhr, in der Kirche Spiegel stattfindet.

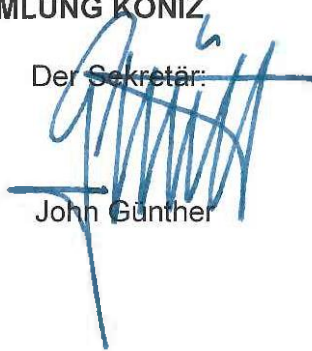
KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG KÖNIZ

Der Vorsitzende:



Walter Dietrich

Der Sekretär:



John Günther

Die Protokollführerin:



Tanja Jenni